

novus

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IFRS)

Auswirkungen der aktuellen
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
auf den IFRS-(Konzern-)Abschluss



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung beinhaltet die Einführung einer globalen Mindeststeuer für große multinational tätige Unternehmen und soll bis zum Jahresende 2023 in nationales Recht umgesetzt werden. In dieser Ausgabe des novus IFRS zeigen wir Ihnen den vom IASB veröffentlichten Exposure Draft ED/2023/1 „Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln“ auf, der zur Abmilderung der Auswirkungen dieser Reform eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 „Ertragsteuern“ gewährt.

Zudem stellen wir Ihnen die Ergebnisse des IASB zum Post-Implementation Review von IFRS 9 sowie zu einem weiteren Projektabschluss aus der Offenlegungsinitiative vor.



Das IDW hat im Hinblick auf den immer noch andauernden Krieg in der Ukraine ein weiteres Update zu seinem Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen veröffentlicht.

Ferner hat der DRSC den Entwurf des Änderungsstandards E-DRÄS 13 veröffentlicht, der Änderungen an DRS 20 „Konzernlagebericht“ und DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ vorsieht. Darin sind u. a. Vorschläge zur Berücksichtigung von Cash-Pool-Forderungen bzw. -Verbindlichkeiten in der Kapitalflussrechnung enthalten.

Nachdem die ESMA im Oktober 2022 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte 2023 veröffentlicht hat, hat die BaFin diese Schwerpunkte gemäß ihrer Presseerklärung im Dezember 2022 um einen weiteren nationalen Schwerpunkt – die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen – ergänzt.

In dieser Ausgabe des novus IFRS haben wir Ihnen diese und weitere Entwicklungen seit Ende des Jahres 2022 bis heute zusammengestellt. Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, unterstützen wir Sie gerne.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Osterfest.

Sonja Kolb
Wirtschaftsprüferin und Partnerin
bei Ebner Stolz in Stuttgart

Uwe Harr
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Bonn



<p>IASB UND IFRS IC</p> <p>Globale Mindestbesteuerung: IASB veröffentlicht ED/2023/1 zu vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12</p> <p>IASB: LAUFENDE STANDARDSETZUNGSPROJEKTE</p> <p>Post-Implementation Review von IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung</p> <p>IASB schließt Projekt zur Verbesserung des Vorgehens bei der Entwicklung von Offenlegungsanforderungen in IFRS-Rechnungslegungsstandards ab</p> <p>IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE</p> <p>Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee</p>	<p>4</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>6</p>
<p>SONSTIGE STANDARDSETTER</p> <p>IDW</p> <p>IDW: Aktualisierung des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung</p> <p>Aufhebung von IDW RS HFA 25 und 26 sowie Änderung von IDW RS HFA 9 zu Finanzinstrumenten</p> <p>DSRC</p> <p>Veröffentlichung des Entwurfs des Änderungsstandards E-DRÄS 13</p>	<p>7</p> <p>7</p> <p>8</p>
<p>EU-ENDORSEMENT</p> <p>EU Endorsement Status Report</p>	<p>9</p>
<p>ENFORCEMENT-BEHÖRDEN</p> <p>BAFIN</p> <p>Bilanzkontrolle 2023: Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen im Fokus</p> <p>Fehlerfeststellungen der BaFin</p> <p>ESMA</p> <p>ESMA veröffentlicht ESEF-Taxonomie 2022</p>	<p>10</p> <p>11</p> <p>11</p>



Globale Mindestbesteuerung: IASB veröffentlicht ED/2023/1 zu vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12

Das IASB hat am 09.01.2023 den Exposure Draft ED/2023/1 „Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln“ veröffentlicht. Damit wird eine vorübergehende Erleichterung bei der Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 „Ertragsteuern“ vorgeschlagen, die sich infolge der geplanten Umsetzung der internationalen Steuerreform der OECD ergeben.

Durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung soll sichergestellt werden, dass multinationale Unternehmen mit einem weltweit erzielten Konzernumsatz von mehr als EUR 750 Mio. zukünftig in jedem Rechtskreis, in dem sie tätig sind, einer effektiven Ertragssteuerbelastung von mindestens 15 % unterliegen.

Mit dem Exposure Draft ED/2023/1 reagiert das IASB auf die Bedenken der verschiedenen Interessengruppen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der bevorstehenden Umsetzung der Säule-2-OECD-Modellregeln zur Mindestbesteuerung auf die Bilanzierung von Ertragsteuern.

Die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen umfassen insb. die Einführung folgender Regelungen:

- ▶ Vorübergehende Ausnahmeregelung zur Bilanzierungspflicht aktiver und passiver latenter Steuern im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der zweiten Säule der OECD,

- ▶ Angabepflichten zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für betroffene Unternehmen sowie
- ▶ weitere Angabepflichten, wenn Gesetze der zweiten Säule eingeführt wurden, jedoch noch nicht in Kraft getreten sind.

Neben der o. g. Säule 2 zur Mindestbesteuerung, umfasst die Säule 1 ein neues System der Zuweisung von Besteuerungsrechten an die Steuerhoheitsgebiete, in denen die größten multinationalen Unternehmensgruppen ihre Gewinne erzielen.

Die Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung wurde am 22.12.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 31.12.2023 in das nationale Recht umzusetzen. Die globale Mindestbesteuerung soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2023 beginnen. Weitere Informationen zur globalen Mindestbesteuerung finden Sie hier

Hinweis: Der Exposure Draft ist auf der Internetseite der IFRS-Stiftung unter folgendem QR-Code abrufbar.



Die infolge der Dringlichkeit der Angelegenheit verkürzte Kommentierungsfrist endete am 10.03.2023. Die vorübergehende Ausnahmeregelung soll unmittelbar nach Veröffentlichung der (finalen) Änderungen und retrospektiv gemäß IAS 8 anwendbar sein. Die Angabevorschriften sollen für am oder nach dem 01.01.2023 beginnende Berichtsperioden gelten.



IASB: LAUFENDE STANDARDSETZUNGSPROJEKTE

Post-Implementation Review von IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung

Mit der Veröffentlichung des Projektberichts am 21.12.2022 schloss das IASB seine Überprüfung des Standards IFRS 9 „Finanzinstrumente“ in Bezug auf Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften ab. Nach dem Ergebnis der Überprüfung erfüllen die Anforderungen von IFRS 9 ihre Rechnungslegungsziele und liefern nützliche Informationen an die Abschlussadressaten.

Im Rahmen der Überprüfung hat das IASB auch Bereiche für Standardsetzung und Forschung identifiziert, um die Informationen für die Abschlussadressaten weiter zu verbessern.

Das vom IASB initiierte Standardsetzungsprojekt konzentriert sich auf die Bewertung von vertraglichen Cashflow-Merkmalen von finanziellen Vermögenswerten mit ESG-bezogenen Merkmalen durch ein Unternehmen sowie auf elektronischen Bargeldtransfer zur Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit. Die vorgeschlagenen Änderungen aus diesem Projekt sollen in einem Standardentwurf im ersten Quartal 2023 veröffentlicht werden.

Zudem hat das IASB ein Forschungsprojekt in sein Arbeitsprogramm aufgenommen, in dem die Vorschriften für die Anwendung der Effektivzinsmethode auf Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sowie die Vorschriften hinsichtlich der Modifikation von Finanzinstrumenten thematisiert werden.

Hinweis: Das IASB hat den Post-Implementation Review von IFRS 9 in Bezug auf Wertminderungen im zweiten Halbjahr 2022 begonnen; diesbezügliche Informationen sollen im ersten Halbjahr 2023 veröffentlicht werden.

Der Abschlussbericht des IASB zum Post-Implementation Review von IFRS 9 in Bezug auf Klassifizierung und Bewertung kann hier abgerufen werden:



IASB schließt Projekt zur Verbesserung des Vorgehens bei der Entwicklung von Offenlegungsanforderungen in IFRS-Rechnungslegungsstandards ab

Das IASB hat am 08.03.2023 sein Projekt „Disclosure Initiative-Targeted Standards-Level Review of Disclosures“ (Offenlegungsinitiative – Gezielte Überprüfung von Angaben auf Standardebene) abgeschlossen und Leitlinien für die Entwicklung von Offenlegungsanforderungen in IFRS-Rechnungslegungsstandards veröffentlicht.

Der Leitfaden soll künftig bei der Entwicklung von Offenlegungsanforderungen in IFRS-Rechnungslegungsstandards verwendet werden und zielt darauf ab, den Unternehmen zu helfen, den Anlegern nützlichere Informationen zu liefern. Er beinhaltet folgenden Ansatz:

- ▶ die frühzeitige Einbeziehung von Anlegern,
- ▶ die parallele Entwicklung von Angabevorschriften mit Ansatz- und Bewertungsvorschriften,
- ▶ die Berücksichtigung der Auswirkungen der Angabevorschriften auf die digitale Berichterstattung,
- ▶ die Verwendung von Angabezielen, die den Informationsbedarf der Anleger erläutern, und
- ▶ die Unterstützung spezifischer Angabeziele durch konkrete Offenlegungsvorschriften.

Mit dem Leitfaden wurde zudem eine Projektzusammenfassung und eine Feedback-Erklärung des IASB auf Rückmeldungen zum Projekt veröffentlicht.

Hinweis: Dieses Projekt ist eines von mehreren Projekten der Offenlegungsinitiative, um Angaben in den Abschlüssen zu verbessern. Lediglich ein Projekt der Offenlegungsinitiative steht noch aus – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.

Der Leitfaden ist auf der Internetseite der IFRS-Stiftung bzw. unter folgendem QR-Code abrufbar:





IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

Eignet sich eine an das IFRS IC adressierte Fragestellung nach Ansicht des Committees nicht als Grundlage für eine Interpretation, wird die Entscheidung über die Nichtaufnahme in das Arbeitsprogramm im IFRIC Update veröffentlicht.

Diese sog. „Tentative Agenda Decision“ enthält neben einer Beschreibung des Sachverhalts auch eine Begründung für die Ablehnung. Nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Kommentierungsfrist beschließt das IFRS IC den endgültigen Wortlaut der Entscheidung einschließlich der Begründung.

Zum Teil enthalten die Ablehnungsentscheidungen des IFRS IC auch materielle Aussagen zur IFRS-Bilanzierung (Non-Interpretations, Non-IFRICs).

Die Agenda-Entscheidungen werden vom IASB ausdrücklich nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Dennoch dürfen die Anwender nach Ansicht des IASB diese Äußerungen des IFRS IC auch nicht ignorieren und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe von diesen abweichen.

Im Zeitraum zwischen 18.11.2022 bis 17.03.2023 wurde lediglich eine Agenda-Entscheidung veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um das IFRIC Update vom November 2022 zu IFRS 16: Definition eines Leasingverhältnisses – Substitutionsrechte.

Das Committee befasste sich mit der Frage, auf welcher Ebene zu beurteilen ist, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis enthält, wenn sich der Vertrag auf die Nutzung von mehr

als einem ähnlichen Vermögenswert bezieht (100 Batterien). Zudem wurde thematisiert, wie bestimmte Substitutionsrechte des Lieferanten zu beurteilen sind, wenn ein Recht zum Austausch besteht, der Lieferant jedoch bei Ausübung des Rechts den Vermögenswert während des gesamten Nutzungszeitraums zu ersetzen, keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen würde.

Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass in diesem Fall für jede Batterie zu beurteilen ist, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis enthält; jede Batterie stellt einen identifizierten Vermögenswert dar. Das Recht des Lieferanten, eine Batterie zu ersetzen, ist im vorliegenden Fall nicht während der gesamten Nutzungsdauer von wesentlicher Bedeutung.

IDW

IDW: Aktualisierung des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen für die Unternehmen infolge der großen Unsicherheiten und Risiken, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ergeben, hatte das IDW bereits am 30.09.2022 einen Fachlichen Hinweis veröffentlicht, der Unternehmen spezifische Hilfestellungen zur Bilanzierung und Berichterstattung sowohl nach IFRS als auch nach HGB zum Abschlussstichtag 30.09.2022 und für Folgestichtage (insbesondere 31.12.2022) zur Verfügung stellt.

In dem erneut am 22.12.2022 aktualisierten Update des Fachlichen Hinweises hat das IDW folgende weitere Themen in Bezug auf die handelsrechtliche Rechnungslegung bzw. nach IFRS adressiert:

- ▶ **Niederstwerttest:** Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten auf die Abbildung der Heizkostenabrechnung von Unternehmen der Immobilienwirtschaft (handelsrechtliche Rechnungslegung),
- ▶ **Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten** aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells infolge des Krieges in der Ukraine,
- ▶ **Glattstellungen von Energiebeschaffungsverträgen** unter Berücksichtigung der sog. own use exemption nach IFRS 9.2.4,
- ▶ **Verhältnis der Szenariobetrachtung** im Rahmen der Ermittlung von Wertminderungen nach IFRS 9 und Angaben zur Sensitivität nach IAS 1.

Hinweis: Über die im Jahr 2022 seitens des IDW zuvor veröffentlichten Fachlichen Hinweise zum Ukraine-Krieg haben wir in unserem novus IFRS 2. Ausgabe 2022 berichtet. Die Fachlichen Hinweise können auf der Seite des IDW abgerufen werden.



Aufhebung von IDW RS HFA 25 und 26 sowie Änderung von IDW RS HFA 9 zu Finanzinstrumenten

Da IFRS 9 „Finanzinstrumente“ als Nachfolgestandard von IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ für am oder nach dem 01.01.2023 beginnende Geschäftsjahre nunmehr verpflichtend für alle nach IFRS bilanzierende Unternehmen – somit nun einschließlich der Versicherungsbranche – anzuwenden ist, hat das IDW am 09.02.2023 auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass der FAB mit Wirkung zum 01.01.2023 folgende Verlautbarungen aufgehoben hat:

IDW RS HFA 25: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39.

IDW RS HFA 26: Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 – Amendments von Oktober/November 2008 und März 2009.

Zudem wurde IDW RS HFA 9 „Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS“ dahingehend aktualisiert, dass er nur noch Ausführungen zum Hedge Accounting enthält, da die Regelungen des IAS 39 weiterhin nur noch in Bezug auf das Hedge Accounting angewendet werden dürfen. Dies gilt für den Fall, dass das bilanzierende Unternehmen im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 das gemäß IFRS 9.7.2.21 bestehende Wahlrecht entsprechend ausgeübt hat.

Hinweis: Die Anwendungsfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 sind in IDW RS HFA 48 „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9“ sowie in der IFRS-Modulverlautbarung IDW RS HFA 50 thematisiert.

DRSC

Veröffentlichung des Entwurfs des Änderungsstandards E-DRÄS 13

Das DRSC hat am 06.01.2023 den Entwurf des Änderungsstandards E-DRÄS 13 veröffentlicht, der Änderungen des DRS 20 „Konzernlagebericht“ und Änderungen des DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ vorschlägt. Diese zielen insb. darauf ab, DRS 20 und DRS 21 durch die Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen zur Risikoberichterstattung auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute sowie Pensionsfonds formal an die Gesetzeslage anzupassen sowie Anwen- derfragen zu DRS 21, insb. im Zusammen- hang mit Cash-Pooling, zu adressieren.

Betreffend DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ werden Ergänzungen zu folgenden Regelungen vorgeschlagen:

- ▶ Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszah- lungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),

- ▶ Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammen- hang mit der Veränderung des Konso- lidierungskreises in Bezug auf den über- nommenen (bzw. veräußerten) Finanzmit- telfonds,
- ▶ Einbeziehung von Cash-Pool-Forderun- gen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 sowie
- ▶ Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten).

E-DRÄS 13 schlägt vor, dass Cash-Pool-Forderungen grundsätzlich nicht in den Finanz- mittelfonds einzubeziehen sind, es sei denn, dass diese jederzeit in Zahlungsmittel umge- wandelt werden können und nur unwesent- lichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass zahlungswirksame Veränderungen von Cash- Pool-Forderungen bzw. -Verbindlichkeiten dem Cashflow aus der Finanzierungstätig- keit zuzuordnen sind, sofern sie nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind.

Hinweis: Der Entwurf kann auf der Inter- netseite des DRESC unter folgendem QR- Code abgerufen werden. Stellungnahmen zum Entwurf sind bis zum 28.04.2023 an den DRSC möglich.





EU Endorsement Status Report

Die folgende Tabelle beinhaltet noch nicht übernommene sowie (sofern vorhanden) ab unserem letzten novus IFRS von der EU

übernommene Standards und Interpretationen (Endorsement). Grundlage ist der zuletzt von der EFRAG veröffentlichte

EU Endorsement Status Report vom 31.01.2023 (Stand 17.03.2023).

Änderungen von Standards	Inkrafttreten IASB	EU-Endorsement
IAS 1: Klassifikation von Schulden als kurz- oder langfristig (23.01.2020) und IAS 1: Klassifikation von Schulden als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Inkrafttretens (15.07.2020) und IAS 1: langfristige Verbindlichkeiten mit Covenants (31.10.2022)	01.01.2024	ausstehend
IFRS 16: Leasingverbindlichkeiten aus Sale- und Leaseback-Transaktionen (22.09.2022)	01.01.2024	ausstehend

BAFIN

Bilanzkontrolle 2023: Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen im Fokus

Die BaFin hat mit ihrer Pressemitteilung am 05.12.2022 bekanntgegeben, dass sie schwerpunktmäßig die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen in den IFRS Konzernabschlüssen 2022 von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen prüfen wird.

Diese Angaben stellen somit neben den am 28.10.2022 seitens der ESMA veröffentlichten gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten zu:

- ▶ klimabezogenen Risiken,
- ▶ direkte finanzielle Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine und das
- ▶ makroökonomische Umfeld,

die nationalen Prüfungsschwerpunkte dar.

Die BaFin wird diese Prioritäten bei der risiko-orientierten Auswahl der zu prüfenden Unternehmen berücksichtigen und bei den in der Stichprobe gezogenen Unternehmen verstärkt als Prüffelder in den Bilanzkontrollverfahren auswählen.

Die Informationen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind für die Abschlussadressen und ihre Entscheidungen von hoher Relevanz (IAS 24.5-8) und Fehler in diesem Bereich werden seitens der Auf-

sicht grundsätzlich als wesentlich eingestuft. Neben der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhangangaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen sollten die Unternehmen auch ihren diesbezüglichen Buchführungspflichten ordnungsgemäß nachkommen. Dies beinhaltet, dass Aufzeichnungen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Unterlagen des hierfür eingerichteten Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess existieren. Das eingerichtete und dokumentierte Kontrollsystem sollte sicherstellen, dass alle Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen vollständig und richtig erfasst werden und dass alle Transaktionen mit den identifizierten nahestehenden Unternehmen und Personen hinsichtlich eines Drittvergleichs geprüft wurden sowie im Anhang angegeben werden.

In einem „Nebenbuch“ sollten neben sämtlichen Transaktionen mit Nahestehenden auch Aufzeichnungen darüber geführt werden, warum bestimmte Vertragspartner bei ungewöhnlichen oder wesentlichen Transaktionen nicht als nahestehende Unternehmen oder Personen klassifiziert wurden. Dies gilt z. B. für Vertragspartner, die in einer engen geschäftlichen Verbindung zu dem Unternehmen oder dem Management in Schlüs-

selpositionen stehen, auch wenn diese Vertragspartner selbst oder deren Angehörige nur eine deutlich unter 20 % liegende Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen halten.

Die Pflicht zur Informationsbeschaffung liegt beim Vorstand bzw. beim Aufsichtsrat, um die Vollständigkeit der Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen belegen und prüfen zu können.

Hinweis: Die Presseerklärung der BaFin ist auf ihrer Internetseite abrufbar.



Zu den am 28.10.2020 von der ESMA veröffentlichten gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten (European Common Enforcement Priorities (ECEP)) verweisen wir auf die Darstellung in unserem novus IFRS 2. Ausgabe 2022.



Fehlerfeststellungen der BaFin

Im Folgenden wird die Fehlerfeststellung der BaFin, die im Zeitraum vom 18.11.2022 bis 17.03.2023 veröffentlicht wurde, aufgelistet. Ziel ist es, Fehler in diesen Bereichen zu vermeiden.

Hinweis: Die Veröffentlichungen der BaFin zu den Fehlerfeststellungen sind online unter www.bundesanzeiger.de (Bereich „Rechnungslegung/ Finanzberichte“ – „Fehlerbekanntmachungen“) abrufbar.

In diesem Zeitraum wurde einzig am 19.12.2022 ein Verstoß gegen IFRS 10.20 i. V. m. IFRS 10.7(a) aufgrund erfolgter Konsolidierung ohne Vorliegen von Beherrschung veröffentlicht.

ESMA

ESMA veröffentlicht ESEF-Taxonomie 2022

Die ESMA hat am 22.12.2022 die XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) 2022 sowie eine Aktualisierung der ESEF „Conformance Suite“ (Testdateien) veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern. Die

ESEF-Taxonomie 2022 basiert auf der IFRS-Taxonomie 2022, die von der IFRS Foundation jährlich aktualisiert wird.

Für die Emittenten besteht in Bezug auf die Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2022 begin-

nen, ein Wahlrecht zur Nutzung dieser neu veröffentlichten Dateien bzw. die von der ESMA im Dezember 2021 bereitgestellten ESEF-Taxonomiedateien.

ANSPRECHPARTNER

BERLIN Fuat Kalkan Wirtschaftsprüfer Tel. +49 30 283992-61 E-Mail: fuat.kalkan@ebnerstolz.de	HAMBURG Prof. Dr. Bettina Thormann Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin Tel. +49 40 37097-187 E-Mail: bettina.thormann@ebnerstolz.de	KÖLN Werner Metzen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 221 20643-27 E-Mail: werner.metzen@ebnerstolz.de
BONN Uwe Harr Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 228 85029-120 E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de	Florian Riedl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 40 37097-186 E-Mail: florian.riedl@ebnerstolz.de	MÜNCHEN Josef Eberl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 89 549018-280 E-Mail: josef.eberl@ebnerstolz.de
FRANKFURT Markus Groß Wirtschaftsprüfer Tel. +49 69 450907-104 E-Mail: markus.gross@ebnerstolz.de	HANNOVER Hans-Peter Möller Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 511 936227-39 E-Mail: hans-peter.moeller@ebnerstolz.de	STUTT GART Dr. Volker Hecht Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 711 2049-1340 E-Mail: volker.hecht@ebnerstolz.de
	KARLSRUHE Oliver Striebel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 721 915705-10 E-Mail: oliver.striebel@ebnerstolz.de	Sonja Kolb Wirtschaftsprüferin Tel. +49 711 2049-1070 E-Mail: sonja.kolb@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
 Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
 Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Klaudija Etter, Tel. +49 711 2049-1539
 Sonja Kolb, Tel. +49 711 2049-1070
 Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com